



Abschrift

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Recycling OWL GmbH
Industriehafen 9-25
32479 Hille

15. November 2019

Seite 1 von 26

Aktenzeichen

700-52.0013/19/8.12.2

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen und von natürlichem oder künstlichen Gestein durch Errichtung einer Behandlungsanlage für Asche und Schlacke

I. Tenor

Auf den Antrag vom 18.03.2019 mit Nachtrag vom 07.05.2019 (Prognosen), 20.06.2019 (Grundriss zum BSK) und vom 18.07.2019 (1. Fortschreibung BSK) wird aufgrund des § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit dem § 1 und § 2 und Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.2, Nr. 8.15.3, Nr. 9.11.1 und neu der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen und von natürlichem oder künstlichen Gestein erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Errichtung zweier Hallen zur Behandlung von Abfällen (1. und 2. Bauabschnitt).
2. Errichtung und Betrieb einer Behandlungsanlage für Asche und Schlacke innerhalb der Halle.
3. Errichtung eines Leitstands und eines Sozialgebäudes.
4. Errichtung der RW-Rückhaltung, der Verkehrsflächen und Parkflächen.

Standort

Industriehafen 8, 15-27 in 32479 Hille,
Gemarkung Hille, Flur 26,
betroffene Flurstücke 219 und 222, weitere Flurstücke der Recycling OWL 143, 144 und 261.

Leopoldstr. 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Von dieser Genehmigung betroffen sind die Flurstücke 219 und 222, Industriehafen 8 (BE 06 der Recycling OWL GmbH). Diese Genehmigung regelt alle auf diesen Flurstücken zulässigen Tätigkeiten abschließend.

Die Tätigkeiten auf dem Flurstück 261 regelt die Genehmigung vom 27.06.2019, Aktenzeichen 700-52.0026/19/8.15.3.

Die Tätigkeiten auf den Flurstücken 143 und 144 regelt die Genehmigung vom 17.12.2008, Aktenzeichen 52.0070/08/0815B2 in Verbindung mit dem Bescheid zur Anzeige nach § 15 BImSchG vom 29.11.2018.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage

BE 06 (Behandlungsanlage für Asche und Schlacke, Rückgewinnung von Metallen aus Asche, Schlacke, Sand und Boden):

Lagerung (nicht gefährlicher Abfälle)	30.400 t (Bauabschnitt 1)
Lagerung (nicht gefährlicher Abfälle)	46.400 t (gesamt mit Bauabschnitt 2)
Durchsatz (Behandlung)	150 t/h bzw. 300.000 t/a
Lagerung von Schrotten	99 t bei einem Durchsatz von 3.000 t/a

Auf den Flurstücken 219 und 222 darf nur innerhalb der Halle 1 (oder nach Errichtung des zweiten Bauabschnitts in der Halle 1 und 2) mit Abfällen und Schrotten umgegangen werden (Beladung und Entladung, Behandlung, Lagerung u. a.). Die Verwiegung der Abfälle und eine Rückstellfläche für Container sind außerhalb der Halle angeordnet ebenso die Sammelcontainer unterhalb der Sortierkabine.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)**Tabelle 1 Lagerung und Behandlung in der BE 06 (Behandlungsanlage für Asche und Schlacke)**

Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlage hier: Braunkohle- und Holzasche nur aus der Nas-sentaschung
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlage, hier: Braunkohle- und Holzasche nur aus der Nas-sentaschung
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlage
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	Abfälle aus der Eisen- oder Stahlindustrie
10 02 02	Unverarbeitete Schlacke	Abfälle aus der Eisen- oder Stahlindustrie
10 05 01	Schlacke, Erst- und Zweitschmelze	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 06 01	Schlacke, Erst- und Zweitschmelze	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 07 01	Schlacke, Erst- und Zweitschmelze	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- oder Platinmetallurgie
10 08 09	Andere Schlacke	Abfälle aus sonstiger thermischer Metallurgie
10 09 03	Ofenschlacke	Abfälle vom Gießen von Stahl und Eisen
10 09 08	Gießformen und Gießsande nach dem Gießen (ohne 10 09 07)	Abfälle vom Gießen von Stahl und Eisen
10 10 08	Gießformen und Gießsande nach dem Gießen (ohne 10 09 07)	Abfälle vom Gießen von Stahl und Eisen
12 01 13	Schweißabfälle	Abfälle aus der mechanischen Formgebung von Metallen
17 04 07	Gemischte Metalle	Metalle
17 05 04	Boden und Steine (ohne 17 05 03)	Boden
19 01 12	Rostasche und Kesselasche sowie Schlacke (ohne 19 01 11)	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 18	Pyrolyseabfälle (ohne 19 01 07)	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (zur Nachbehandlung)
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (zur Nachbehandlung)
19 12 09	Mineralien (Sand, Steine)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (zur Nachbehandlung)
19 12 12	Sonstige Abfälle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, hier: Abfälle aus dem Metallrecycling mit hauptsächlich Eisen- und Nichteisenmetallen und unverbrannte Bestandteile

Betriebszeiten

Werktags

Aufbereitungsanlage 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Wartungsarbeiten 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Vorbereitungsarbeiten 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

(Fahrverkehr, Umladen in der Halle, Reinigungen)

Lieferverkehr 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

(je 3 Zufahrten und Abfahrten zur Nachtzeit)

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Das Abgas der Behandlungsanlage für Asche und Schlacke ist an der Entstehungsstelle (Windsichter) vollständig zu erfassen, der Abgasreinigungsanlage, zuzuführen und anschließend über die Emissionsquelle Nr. 06.02.330 (Kamin 14 m) abzuleiten.

Die abgeleiteten Emissionen der im Abgas der Anlage enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen nach Maßgabe der Nummern 2.4 bis 2.9 und 5.1.2 TA Luft nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub: Massenkonzentration 5 mg/m³

Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 8.11.2.3

Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen soweit es sich um Schlacken handelt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr. 8.11.2.4

Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr. 8.12.2

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Nr. 8.15.3

Anlagen zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr. 9.11.1

Offene oder unvollständig geschlossene Anlage zum Beladen und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW und die Genehmigung nach § 57 Absatz 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Abwasserbehandlungsanlage „Regenklärbecken“ (Becken mit Sedimentationswirkung inklusiv Tauchwand).

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Neben den Tätigkeiten der von dieser Genehmigung erfassten Betriebseinheit BE 06 auf den Flurstücken 219 und 222 sind weitere Betriebseinheiten der Recycling OWL auf den Flurstücken 143, 144 und 261 genehmigt.

Die BE 01 beinhaltet den Umschlag von Kohleprodukten. Diese BE entfällt durch den erklärten Verzicht auf diesen Umschlag im Rahmen der Genehmigung vom 27.06.2019, Aktenzeichen 52.0026/19/8.15.3.

Die BE 02 dient lediglich als Bezeichnung für die Behandlung von Abfällen, welche nicht Asche oder Schlacke sind (Sand oder Boden), die Behandlung erfolgt in der BE 06 mit den dort genehmigten Aggregaten und Maschinen als sonstige Behandlung im Sinne der Ziffer 8.11.2.4 der 4. BImSchV.

Die BE 03 (Lagerung), die BE 04.01 (Umschlag Schiffe) und die BE 04.02 (Umschlag LKW) sind Bestandteil der Genehmigung vom 27.06.2019, Aktenzeichen:52.0026/19/8.15.3 und befinden sich auf dem Flurstück 261.

Die BE 05 (Aufbereitung von Bauschutt) entfällt.

Auf den Flurstücken 143 und 144 ist die Lagerung und der Umschlag von Altholz mit eigenständigen Betriebseinheiten BE 1 (Lagerung und Umschlag) und BE 2 (Regenwasserbehandlung) zugelassen. Der in dieser Genehmigung aufgeführte Umschlag von Kohleprodukten ist durch Verzicht entfallen.

Die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen (maßgeblich Asche und Schlacke) auf den Flurstücken 219 und 222 wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV im folgenden Umfang genehmigt (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

BE 06.01:	Eingang	
Bestehend aus:	06.01.10 und 06.01.11	Eingangsbereich mit Büro und Waage
	06.01.12	Rückstellfläche für Falschanlieferungen
	06.01.13	Sprühwasserkanone
	06.01.14 bis 06.01.17	Eingangslager 1 und 2 (Input), Mobillader, Lager des 2. Bauabschnitts

BE 06.02: Behandlung

Bestehend aus:	06.02.100	Aufgabetrichter
	06.02.101	Förderband
	06.02.101.1	Bandwaage
	06.02.110	Siebanlage 1
	06.02.210	Vibrorinne
	06.02.211	Förderband
	06.02.220	Fe-Abscheider
	06.02.230	Sortierkabine (Handsortierung)
	06.02.C300	Wechselcontainer
	06.02.C301	Wechselcontainer
	06.02.301	Förderband
	06.02.301.1	Magnetrolle
	06.02.C302	Wechselcontainer
	06.02.C303	Wechselcontainer
	06.02.C304	Wechselcontainer
	06.02.310	Überbandmagnet
	06.02.320	Siebanlage 2
	06.02.321	Förderband
	06.02.322	Förderband
	06.02.330	Windsichter
	06.02.331	Förderband
	06.02.332	Förderband
	06.02.333	Förderband
	06.02.334	Förderband
	06.02.340	Vibrorinne
	06.02.350	NE-Abscheider
	06.02.351	Förderband
	06.02.360	VA Sensor
	06.02.370	Vibrorinne
	06.02.380	NE-Abscheider
	06.02.381	Förderband
	06.02.390	NE-Abscheider
	06.02.391	Förderband
	06.02.392	Förderband
	06.02.C400	Wechselcontainer
	06.02.C401	Wechselcontainer
	06.02.401	Förderband
	06.02.401.1	Magnetrolle
	06.02.C402	Wechselcontainer
	06.02.402	Förderband
	06.02.C403	Wechselcontainer
	06.02.403	Förderband
	06.02.410	Überbandmagnet
	06.02.420	Siebanlage 3
	06.02.421	Förderband
	06.02.422	Förderband

06.02.423	Förderband
06.02.424	Förderband
06.02.425	Klappschurre
06.02.426	Förderband
06.02.430	Siebanlage 4
06.02.431	Förderband
06.02.440	NE Abscheider
06.02.441	Förderband
06.02.442	Förderband
06.02.450	NE-Abscheider
06.02.451	Förderband
06.02.460	NE Abscheider
06.02.461	Förderband
06.02.462	Förderband
06.02.470	NE Abscheider
06.02.471	Förderband
06.02.501	Förderband
06.02.502	Förderband
06.02.503	Klappschurre
06.02.504	Förderband
06.02.520	Sprühkanone

BE 06.03: Ausgang (Outputstoffe aus der Behandlung, behandelte Asche und Schlacke sowie aussortierte Stoffe)

Bestehend aus:	06.03.010	Box A Stoffausgang
	06.03.011	Box B Stoffausgang
	06.03.012	Box C Stoffausgang
	06.03.013	Box D Stoffausgang
	06.03.014	Box E Stoffausgang
	06.03.015	Box F Stoffausgang
	06.03.020	Box G Stoffausgang
	06.03.021	Box H Stoffausgang
	06.03.022	Box I Stoffausgang
	06.03.023	Box J Stoffausgang
	06.03.024	Box K (2-fach) Stoffausgang
	06.03.025	Box L (5-fach) Stoffausgang
	06.03.026	Sprühkanone
	06.03.C200	Wechselcontainer
	06.03.C201	Wechselcontainer
	06.03.C202	Wechselcontainer
	06.03.C203	Wechselcontainer
	06.03.C204	Wechselcontainer
	06.03.C205	Wechselcontainer
	06.03.C206	Wechselcontainer

Propantank zur Gebäudebeheizung mit einer Aufnahmefähigkeit von 2,9 Tonnen.

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

1. Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt an der Baustelle vorliegen.

Die erforderlichen geprüften bautechnischen Nachweise mit allen erforderlichen Positions- und Konstruktionsplänen sind deshalb rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung dem Bauordnungsamt des Kreises Minden Lübbecke vorzulegen.

Vorbehalt: An die Ausführung der baulichen Maßnahmen können abweichende Anforderungen gestellt werden, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine geänderte bauliche Ausführung erforderlich ist.

2. Mit der Inbetriebnahme der Lagerung der Abfälle im 1. Bauabschnitt darf erst begonnen werden, wenn hierfür eine Sicherheitsleistung in Höhe von

766.000,00 €

(in Worten: Siebenhundertsechszigtausend Euro)

erbracht worden ist.

Mit der Inbetriebnahme der Lagerung der Abfälle im 2. Bauabschnitt darf erst begonnen werden, wenn hierfür eine Sicherheitsleistung in Höhe von

255.000,00 €

(in Worten: Zweihundertfünfundfünfzigtausend Euro)

erbracht worden ist.

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Den angestrebten Sicherungszweck erfüllt in erster Linie eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld), die Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

3. Mit dem Betrieb der neu errichteten Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde ein Prüfbericht oder eine vorläufige Mitteilung eines Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 AwSV über eine AwSV-Prüfung vorgelegt wurde, aus dem hervorgeht, dass die Anlage keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist.

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

1. Zur Vermeidung von staubförmigen Emissionen sind Wasserberieselungseinrichtungen entsprechend dem Maschinenaufstellungsplan bereitzuhalten und bei Staubentwicklung zu betreiben.
2. Fahrwege und Plätze außerhalb der Hallen sind bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen.
3. Zur Vermeidung der Verschmutzung der öffentlichen Straßen ist der gesamte befestigte Zufahrtsbereich nach Bedarf (Verschmutzungsgrad) mittels Nass- oder Saugkehrmaschine zu reinigen. Entsprechende Reinigungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
Die Kehrmaschine muss jederzeit einsetzbar sein, eine defekte Kehrmaschine ist umgehend zu reparieren. Alternativ sind entsprechende Maschinen im dauerhaften Mietbetrieb zulässig.
4. Der Betreiber hat jeweils einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Reinigung des Betriebes verantwortlich sind. Der Einsatz der Kehrmaschine ist in einer schriftlichen Betriebsanweisung festzulegen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen.
5. Die zuvor genannten Staubminderungsmaßnahmen sind in einer schriftlichen Betriebsanweisung festzulegen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen.
6. Die Freifallhöhe ist beim Beladen und Entladen auf maximal 1 m zu begrenzen (ausgenommen die Handsortierkabine mit den Sammelcontainern).
7. Die Hallenböden sind entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen (4.5 Seite 22/42) nach jeder Schicht zu reinigen.

8. Um mögliche Staubverwehungen zu vermeiden, darf das Betriebsgelände durch LKW nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden (vergleiche Nr. 5.4 der Berechnung zur Staubausbreitung der öko-control GmbH).

Immissionsschutz

1. Störungen innerhalb der Anlagen, die zu erhöhten Immissionen in der Nachbarschaft führen können, sind der Bezirksregierung Detmold unmittelbar zu melden und im Betriebstagebuch einzutragen.
2. Übergabetrichter zur Aufnahme oder Weiterleitung von grobkörnigem Material sind mit Gummimatten auszulegen.
3. Technische Maschinen sind, soweit wie möglich einzukapseln bzw. einzuhausen.
4. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes der Behandlungsanlage für Asche und Schlacke, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die in Abschnitt I – Tenor – dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlagen Emissionsquelle BE Nr. 06.02.330 - Abluftkamin des Windsichters – eingehalten werden.
5. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3 TA Luft und der DIN EN 15259:2008-01 einzurichten. Besonders ist zu beachten, dass vor den Messquerschnitten die Längen der Einlaufstrecken und nach den Messquerschnitten die Längen der Auslaufstrecken der DIN EN 15259:2008-01 entsprechen.
Es wird empfohlen, die Errichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlung vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
6. Die Ermittlung ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelwerte und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.3 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
7. Mit der Ermittlung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
8. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 der gemäß Runderlass „Ermittlungen der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) und DIN EN 15259:2008-01 entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis der Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

9. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messung übersandt wird.
10. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlung der Emissionen im gereinigten Abgas der Behandlungsanlage für Asche und Schlacke entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

Hinweis: Die in Deutschland nach § 29 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

11. Die Behandlung der zugelassenen Abfälle in der Behandlungsanlage für Asche und Schlacke darf nur unter Einsatz der Ablufterfassung und Abluftbehandlung erfolgen.
12. Treten Störungen an der Ablufterfassung oder Abluftbehandlung (Windsichter mit integrierter Filteranlage) auf, die emissions- bzw. arbeitsschutzrelevant sind, sind alle an diese Anlage angeschlossenen Anlagenteile unverzüglich auszustellen und die Bezirksregierung Detmold ist zu informieren. Die Tätigkeiten dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Ablufterfassung und Abluftbehandlung funktionstüchtig ist.

AwSV

1. Die Hallen sind durch einen Sachverständigen einer nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen-Organisation auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar:
 - vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
 - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird.

Im Rahmen der Sachverständigenprüfung ist ein Nachweis über den Einsatz des beantragten Betons für den Stahlbetonfußboden zu erbringen. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Detmold unaufgefordert vorzulegen.

Eventuell austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeit ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

2. Die festen wassergefährdenden Stoffe (alle Abfälle) dürfen nur auf einer schadensfreien wasserundurchlässigen Oberfläche gelagert werden. Die Betondichtflächen sind mindestens einmal jährlich durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt, sind Instandsetzungsmaßnahmen festzulegen und durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und gegebenenfalls die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
3. Die Bauartzulassung für die Auffangwannen für die Lagerung der Betriebsstoffe ist zur Inbetriebnahme der Anlage der Bezirksregierung Detmold vorzulegen.

4. Sie sind verpflichtet der zuständigen Wasserbehörde nach § 122 Absatz 3 LWG alle vom normalen Betrieb abweichenden Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf ein oberirdisches Gewässer, den Boden, das Grundwasser oder die Kanalisation nicht auszuschließen sind (z.B. Betriebsstörungen und Unfälle), unverzüglich und auf dem schnellsten Wege anzuzeigen.
Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen sind in der jeweiligen Anzeige bzw. Meldung so genau wie möglich anzugeben. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Diese Meldung kann unter der Telefon-Nr. 05231/ 71-0 bei der Bezirksregierung Detmold erfolgen. Außerhalb der Dienstzeiten (nachts, an Wochenenden etc.) ist die Rufbereitschaft des Landesumweltamtes unter der Telefon-Nr. 0201 / 714488 zu informieren.
Ebenfalls ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke als Zuständige für die Gewässeraufsicht zu informieren und die Straßen- und Abwasserbetriebe der Gemeinde Hille als zuständige für die öffentliche Kanalisation.

Wasserrecht

1. Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen zu betreiben.
2. Das Grundwasser darf nicht z. B. mittels Einzel-, Flächen- oder Ringdrainagen dauerhaft abgesenkt werden. Baugrubendrainagen sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen.
3. Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle Vorkommnisse einschließlich der durchgeführten Reinigungs-, Wartungs- und Kontrollarbeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Reinigung der beiden Regenklärbecken ist anfänglich zeitnah vorzunehmen bzw. der Schlamm Spiegel (und evtl. vorhandene Ölspiegel) häufiger zu überprüfen (etwa alle 2 Monate, nach einem Jahr kann evtl. auch auf halbjährlich umgestellt werden). Die Entnahme des Schlammes muss spätestens dann erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge 25 % des Schlammfangvolumens erreicht hat. Wurden nach besonderen Ereignissen (z. B. Starkregen) viele abscheidbare Stoffe (Sand, Laub, Öl) abgeschieden, sind diese sofort durch eine hierfür zugelassene Firma zu reinigen. Sie haben die Bescheinigung über die jeweilige Entsorgung auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zur vorzulegen.
4. Außer dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Niederschlagswasser darf kein anderes Abwasser, insbesondere kein Abwasser mit gefährlichen Stoffen, in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.
Dem Abwasser sind alle Stoffe fernzuhalten, die geeignet sind, trotz Passage der Abwasserbehandlungsanlagen die Abwasseranlagen in ihrer Funktion einzuschränken oder die Biozönose des angeschlossenen Vorfluters nachhaltig zu schädigen. Dies gilt insbesondere für eine Belastung des Niederschlagswassers, die von nicht regelmäßig beseitigten Verunreinigungen der Fahrflächen stammen. Die befestigten Betriebsflächen sind regelmäßig und nach Bedarf zu reinigen. Besonders starke Verschmutzungen sind kurzfristig zu beseitigen.
5. Es ist sicherzustellen, dass bei einem Schadensfall (z. B. Brand) durch geeignet Maßnahmen (Schieber oder Dichtkissen) die Kanalisation gegen das Eindringen von kontaminierten Wasser geschützt werden kann.
6. Die Pumpen im Überlaufbereich der Regenklärbecken sind etwas erhöht (circa 30 cm) anzusetzen, damit die evtl. im Überlaufbereich noch absetzenden Sedimente nicht mit abgepumpt werden.

Abfallrecht

Eingangskontrollen

Das anzunehmende Material ist bei der Anlieferung einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen, Störstoffe und Fehlwürfe auszusortieren.

Betriebstagebuch und Dokumentation

Zur Dokumentation eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage / Anlagen wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Geeignete Nachweise über die Anlieferungen und Abholungen, Daten über die angenommenen Materialien.
- Die tägliche Aufnahmemenge von gefährlichen Abfällen in Tonnen.
- Der Lagerbestand von Abfällen am Jahresanfang und Jahresende differenziert nach Abfallarten.
- Besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Betrieb haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen.
- Die fehlende Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen.
- Die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigenkontrollen und Fremdkontrollen).
- Art und Umfang von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen.
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage(n).
- Behördliche Überwachungen einschließlich dessen Ergebnis sowie gegebenenfalls getroffenen Anordnungen oder Revisionen.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen.

Das Tagebuch kann mittels EDV geführt werden, muss aber dokumentensicher angelegt und vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und auf Papier ausgedruckt vorgelegt werden können. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre ab der letzten Eintragung.

Hinweis: Der Teil 3 der Nachweisverordnung – NachwV vom 20. Oktober 2006 regelt die Registerführung über die Entsorgung von Abfällen sowohl für Abfallentsorger als auch Erzeuger:

- a) Für die Annahme und Abgabe der Abfälle gelten die im § 24 „Führung von Registern“ aufgeführten Regelungen des Teil 3 Registerführung über die Entsorgung von Abfällen der NachwV vom 20. Oktober 2006.
- b) Das Register für nachweispflichtige Abfälle ist gemäß § 25 NachwV ausschließlich elektronisch zu führen

Arbeitsschutz

1. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswegen, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.
2. Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehrungen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A 2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" zu sichern.

D) Auflagen der Kreisverwaltung Minden als Bauordnungsamt

Bauordnungsrecht

1. Vor Baubeginn ist eine Vereinigungsbaulast zur Herstellung der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit gemäß § 4 Absatz 2 BauO NRW 2018 für die Flurstücke 219 und 222 durchzuführen. Dazu sind folgende Baulastunterlagen für die zu belastenden Flurstücke 219 und 222 vorzulegen:
 - Unbeglaubigte Grundbuchauszüge (ohne Abteilung III) in 1-facher Ausfertigung, welche nicht älter als 6 Wochen sein dürfen.

Die Eintragung einer entsprechenden Baulast erfolgt bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Kreis Minden-Lübbecke).

2. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiter / Fachbauleiterin und der / des Fachbauleiter(s) und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden mitzuteilen.
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden schriftlich anzuzeigen (§ 74 Absatz 9 BauO NRW 2018).
4. Spätestens bis Baubeginn sind dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden folgende Unterlagen vorzulegen (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018):
 - Nachweis über die Standsicherheit inklusiv Prüfbericht von der / vom staatlich anerkannten Sachverständigen
 - Sachverständigen-Erklärung zur Beauftragung stichprobenhafter Kontrollen Standsicherheit.
5. Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Kreis Minden-Lübbecke, Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden von der Bauleiterin oder dem Bauleiter unter Verwendung des beigefügten Vordrucks „Fertigstellungsanzeige Rohbau“ eine Woche vorher anzuzeigen.
Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist der Abnahmebericht der/des Sachverständigen für Standsicherheit inkl. der Bescheinigungen über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung einzureichen.

6. Die abschließende Fertigstellung ist dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden von der Bauleiterin oder dem Bauleiter unter Verwendung des beigefügten Vordrucks „Fertigstellungsanzeige“ eine Woche vorher anzuzeigen.
Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach § 84 Absatz 2 BauO NRW genannten Zeitpunkt der Fertigstellung, soweit die untere Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Nutzungsbeginn zugestimmt hat.
7. Die Bestimmungen über den Schallschutz nach DIN 4109 und die Energieeinsparung nach EnEV 2014 (Stand 01/2016) sind bei der Bauausführung zu beachten.
8. Die Baustelle ist so einzurichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Insbesondere müssen Gerüste betriebssicher und mit den nötigen baulichen Schutzvorrichtungen versehen sein. Soweit bei den Bauarbeiten unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen.
9. Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Sie oder er darf unbeschadet der Vorschriften des § 74 BauO NRW 2018 Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.
10. Der Bauleiter / die Bauleiterin hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und den Bauvorlagen entsprechend durchgeführt werden und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmerinnen bleibt unberührt.
11. Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist in einem 3 m breiten Streifen zu den Nachbargrenzen und zu öffentlichen Verkehrsflächen ein höhengleicher Anschluss herzustellen. Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche bedürfen - soweit sie nicht von dieser Genehmigung miterfasst sind - einer gesonderten Genehmigung.

Brandschutz

1. Für die bestehende Anlage des Sozial- und Bürogebäudes ist die BauONRW 2018 zu beachten. Diese bauliche Anlage ist nicht Bestandteil des Brandschutzkonzeptes.
2. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen H.-M. Hackert vom 04.05.2019 mit dem geänderten Grundriss vom 20.06.2019 und die 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes vom 18.07.2019 sind verbindlicher Bestandteil des Antrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen. Dem Abweichungsantrag kann von hier unter der folgenden Bedingung zugestimmt werden: Die Anzahl der zur Kompensation aufgeführten 50 kg Pulverlöscher ist von 2 auf insgesamt 5 Löscher zu erhöhen.
3. Sofern sich die Brandlasten ändern (z. B. durch eine Erhöhung der brennbaren Anteile in der Schlacke über 0,5 %), ist eine umgehende Fortschreibung des BSK erforderlich. Eine Überprüfung der Brandlasten sollte mindestens in einem regelmäßigen Turnus von 3 Jahren erfolgen.
4. Gemäß IndBauR müssen bauliche Anlagen mit einer Gesamtfläche von mehr als 5.000 m² für die Feuerwehr befahrbare Umfahrten mit Aufstell- und Bewegungsflächen haben. Die im Lageplan dargestellten Aufstell- und Bewegungsflächen sind jedoch nicht ausreichend. Der Grüneintrag der Brandschutzdienststelle im Lageplan ist zu beachten. Dementsprechend sind weitere zwei Aufstellflächen und Bewegungsflächen an den in den Planunterlagen gekennzeichneten Stellen herzustellen.
5. Im Betrieb sind Feuerlöscher nach DIN EN 3 an gut sichtbaren, immer erreichbaren Stellen aufzuhängen. Nach der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ beträgt die für die hier betrachtete Grundfläche von circa 8.677 m² (1.BA) und 2.152 m² (2. BA) der Recyclinganlage in der Grundausstattung erforderliche Anzahl an Löschmitteleinheiten (LE) 252 (1.BA) und 63 (2.BA). Für den Sozial und Bürotrakt beträgt die Grundausstattung min. (LE) 30 pro Etage.
Eine abweichende Einstufung (erhöhte Brandgefährdung) nach der durch den Arbeitgeber / Unternehmer durchzuführende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ArbStättV ist möglich. Sollte die oben genannte Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis kommen, dass eine erhöhte Brandgefährdung vorliegt, so sind zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen nach Maßgabe der ASR A2.2 umzusetzen. In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ und TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ zu berücksichtigen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 5 BauO NRW).
6. Gemäß Ziffer 5.14.3 IndBauR ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen.
7. Vor der Schlussabnahme und vor Betriebsaufnahme ist ein Feuerwehrplan aufzustellen, mit der zuständigen Brandschutzdienststelle oder der Feuerwehr abzustimmen und der Feuerwehr auszuhändigen. Eine entsprechende Bescheinigung der Feuerwehr ist vorzulegen. Er muss mind. enthalten:
 - 1 Übersichtsplan und
 - Geschosspläne nach DIN 14 095 - Feuerwehrpläne -,
 - 1 Betriebsbeschreibung mit Angaben zu
 - besonderen Gefahren,
 - für die Brandbekämpfung wichtigen Einrichtungen,
 - zu schützenden Werten,
 - im Gefahrenfall zu benachrichtigenden Betriebsangehörigen

Brandschutzordnung

Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen hat der Betreiber des Objektes eine Brandschutzordnung nach DIN 14 096, Teil A, Teil B und Teil C zu erstellen und den Betriebsangehörigen in geeigneter Form bekannt zu machen.

Teil A richtet sich an alle Menschen, die sich in dem Gebäude des Betriebes aufhalten. Dieser Teil enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall und ist an zentralen Stellen gut sichtbar auszuhängen.

Teil B richtet sich vor allem an die Mitarbeiter des Betriebes. Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brandausbreitung und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Fluchtwege und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. Teil B ist allen Mitarbeitern in schriftlicher Form auszuhändigen.

Teil C richtet sich vor allem an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben bzw. an den Betreiber. Er enthält wichtige Regeln und Hinweise zur Überwachung und Einhaltung von Maßnahmen und Regeln zur Verhinderung von Brandausbreitung und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Fluchtwege und Rettungswege. Er enthält auch Regeln zu den zu treffenden Maßnahmen im Brandfall, wie Alarmierung und Benachrichtigung der sich im Gebäude aufhaltenden Personen, Unterrichtung der Geschäftsführung, Löschmaßnahmen, Unterstützung und Einweisung der Feuerwehr, Nachsorgemaßnahmen, außer Betrieb setzen und Sperren von Bereichen.

Er enthält zudem auch Regeln zur Brandverhütung, wie das Einhalten von Brandschutzbestimmungen, Kontrolle und Überwachung von Hinweisschildern, Genehmigung feuergefährlicher Arbeiten, Überwachung des Rauchverbotes, Kontrolle und Aktualisierung der Feuerwehrpläne bzw. Fluchtpläne und Rettungspläne sowie die Durchführung von Räumungsübungen und Kontaktpflege zur Feuerwehr. Er enthält ferner weitere Regeln zur Kontrolle und Wartung bzw. Veranlassung der Wartung und Instandsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen und Anlagen.

Die Brandschutzordnung ist der Brandschutzdienststelle auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 18.03.2019 und den Nachträgen vom 07.05.2019 (Prognosen), 20.06.2019 (Grundriss zum BSK) und vom 18.07.2019 (1. Fortschreibung BSK) hat die Recycling OWL GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Abfallanlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 und Nr. 8.11.2.3, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.2, Nr. 8.15.3 und Nr. 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Die Anlage unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 BImSchG am 05.08.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold und in der Tageszeitung „Mindener Tageblatt“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 06.08.2019 bis 05.09.2019 bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden ausgelegen. Während der Auslegung und bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen. Die für den 12.11.2019, 09:30 Uhr, im Sitzungsaal der Gemeinde Hille anberaumte Erörterung von Einwendungen fand deshalb nach § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke als Bauaufsichtsbehörde und
- der Gemeindeverwaltung Hille

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, der Wasserwirtschaft und der AwSV hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Gemeinde, Nr. 5 „Am Kanal“, von 1968. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der AwSV geprüft.

Für die Bereiche Staub und Lärm sind den Antragsunterlagen Prognosen beigelegt. Die schalltechnische Prognose weist für alle Immissionspunkte eine Unterschreitung der zulässigen Beurteilungspegel von mehr als 10 dB(A) auf, so dass keine lärmtechnischen Belastungen in der Umgebung zu erwarten sind. Die Prognosen zum Staub weisen in allen Bereichen Irrelevanz-Werte aus. Die Behandlung der Abfälle findet vollständig in Hallen statt, beginnend von der Anlieferung bis zur abschließenden Behandlung. Zusätzlich stehen Sprühkanonen zur Verfügung und die abgesaugte Luft wird über eine Filteranlage geführt.

Die Behandlungsanlage für Asche und Schlacke fällt unter die Ziffer 8.11.2.3 der 4. BImSchV und unter die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU. Ein Ausgangszustandsbericht war für diese Anlage nicht erforderlich, da keine Stoffe der CLP-Verordnung in relevanten Mengen (lediglich Betriebsstoffe wie Motoröl) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Die Abfälle, die zum Umschlag, zur Lagerung und zur Behandlung vorgesehen sind, unterliegen nicht der CLP-Verordnung.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Da die Anlage nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als unter die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU fallende Anlage nach § 3 der 4. BImSchV entsprechend gekennzeichnet ist, wird der Genehmigungsbescheid nach § 10 Absatz 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund § 13 Absatz 1 Nr. 1 und § 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 5.842.000,00 € zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 75.964,00 € festgesetzt. Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung des Vorhabens Auslagen in Höhe von 942,60 € entstanden, die gemäß § 10 Absatz 1 GebG NRW ebenfalls von Ihnen zu tragen sind. Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

76.906,60 €

(in Worten: Sechszusiebzigttausendneunhundertsechs ⁶⁰/₁₀₀ Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(MN)

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
2. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 27.06.2019, Aktenzeichen 700-52.0026/19/8.15.3 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Wasserrechtliche Hinweise

1. Für den Betrieb, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen sind die Anlagendokumentation und die Betriebsanweisung entsprechend der § 43 und § 44 AwSV zu aktualisieren.
2. Wenn eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben wird, ist diese bei Schadensfälle unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Art und Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. Das Austreten nicht unerheblicher Menge an wassergefährdenden Stoffen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. (gemäß § 24 AwSV)
3. Die Vorgaben der SÜwVO Abw an die Überwachung der Abwasseranlagen und deren Dokumentation sind zu beachten.
4. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. Ungeachtet der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen dieses Bescheides sind daher alle Maßnahmen zu treffen, die im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Abwasseranlagen zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter notwendig sind.
5. Recycling-Baustoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten – Recycling Baustoffe – im Straßen- und Erdbau (Runderlass Der Ministerien für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – MUNLV - und Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr – MWMEV – des Landes NRW vom 19.10.2001, SMBl. NRW 74) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Das bedingt auch die vorhergegangene Güteüberwachung sowie die Dokumentation des Einbaus dieser Stoffe (vergleiche Ziffern 2.1 und 4 des Erlasses). Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist vor dem Einbau bei der Bezirksregierung Detmold zu stellen.
6. Die einschlägigen technischen Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften, z. B. die Arbeitsblätter der DWA / DVWK, die DIN- und EN-Normen und die Merkblätter der Berufsgenossenschaften, sind zu beachten.
7. Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.

D) Abfallrechtliche Hinweise**Tabelle 2 Outputkatalog**

Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlage, hier: Braunkohle- und Holzasche nur aus der Nassentsorgung
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen,	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlage, hier: Braunkohle- und Holzasche nur aus der Nassentsorgung
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlage
17 04 07	Gemischte Metalle	Metalle
17 05 04	Boden und Steine (ohne 17 05 03)	Boden
19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacke (ohne 19 01 11)	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 18	Pyrolyseabfälle (ohne 19 01 07)	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 09	Mineralien (Sand, Steine)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 10	Brennbare Abfälle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 12	Sonstige Abfälle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, hier: nur Metallabfälle

E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Vibration, Absturzsicherungen, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§ 5, § 6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, §3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV, § 7, § 8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV).

2. Bei Errichtung und Betrieb des Antragsgegenstandes sind die Sicherheitsinformationen der DGUV-Information 213-011 Bauschuttrecycling - Sicherheit und Gesundheitsschutz (zuvor: BGI 716) zu beachten

VIII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 3 Auflistung

Nr.	Inhalt	Seiten
0	Antrag, Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung	12
1	Formular 1, Beschreibung	9
2	Pläne	15
3	Bauvorlagen mit BSK und Ergänzungen BSK	76
4	Anlage und Betrieb, Formulare	187
5	Angaben zur UVP Pflicht	1
6	Angaben zum Störfallrecht	1
7	Wasserrechtliche Unterlagen	12
8	Sonstiges	5
9	Verzeichnis Betriebsgeheimnisse (keine)	1

Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773).
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634).
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).
4 BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).
9 BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882).
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG -, Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.1975 (MBL. NW. S. 2216 / SMBl. NW. 7130).
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW S. 700).
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602).
GebG NRW	Geführengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW 2006 S. 250).
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV NRW S. 924 / SGV NRW 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV NRW S. 428).
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005).

BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO – vom 06.12.1995 (GV. NRW S. 1241), Stand 25.09.2001 (GV. NRW S. 723 / SGV NRW 232).
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 / 1998, S. 503).
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777).
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476).
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung – ArbStättV) vom 20.03.1975 (BGBl. I S. 729), Stand 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815).
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110).
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung – GefStoffV) vom 15.11.1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27.09.2002 (BGBl. I S. 3812).
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6).
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249).
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926 / SGV. NRW 77), Stand 29.04.2003 (GV. NRW S. 254).
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379).
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.1990 (SGV. NRW 7134).